KREIS UNNA

DER LANDRAT

27.04.2018 **Drucksache 060/18**

• Änderung von zwei Satzungen über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene / Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe sowie für den EG-Schlachthof Unna / Fa. FVV Jedowski
• Aufhebung der Satzung für den EG-Schlachthof Lünen / Fa. Milk & Beermann

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	15.05.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	02.07.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.07.2018	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz
Berichterstattung	Dezernent Dirk Wigant

Budget	53
Produktgruppe	53.07
Produkt	53.07.02

Haushaltsjahr	2018	**Ertrag/Einzahlung [€]**
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung zu den Satzungen des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene / Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, für den EG-Schlachthof Unna / FVV Jedowski sowie den EG-Schlachthof Lünen / Fa. Milk & Beermann wird beschlossen.

Sachbericht

Das Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ist u.a. zuständig für die Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Kreisgebiet.

Für die kostendeckende Gebührenerhebung wurden im Jahr 2010 vier Satzungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene/Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, für den Schlachthof der FVV Jedowski GmbH in Unna, für den Schlachthof der Fa. Milk & Beermann in Lünen sowie den Schlachtbetrieb Mecke GmbH und Co.KG in Werne erlassen.

Nunmehr sind zwei Änderungen erforderlich:

1. Zum einen ist die Satzung für den Schlachthof der Fa. Milk & Beermann in Lünen aufzuheben. Der Schlachthof ist im Jahr 2011 abgebrannt und eine Wiederaufnahme der Tätigkeit ist nicht zu erwarten. Daher ist die entsprechende Satzung aufzuheben.

2. Zum anderen ist es erforderlich, eine Gebühr für die Untersuchung von Wildschweinproben mittels der Digestionsmethode auf Trichinen gesondert auszuweisen.

Das Land NRW hat zum 01.04.2018 beschlossen, die Untersuchung von Trichinenproben gebührenfrei zu ermöglichen. Das gilt allerdings nur für Wildschweine, die in NRW erlegt wurden. Dieser Beschluss wird auch im Kreis Unna umgesetzt. Hierdurch wird im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest ein wirksamer Anreiz für eine intensivere Bejagung von Schwarzwild geschaffen.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Probenaufkommen steigen wird. Zwecks Abwicklung der Probenlogistik ist daher der Einsatz zusätzlichen Hilfspersonals erforderlich.

Gemäß Artikel 27 der VO (EG) 882/2004 dürfen die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf:

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,

2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten,

3. Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Laut einer aktuellen Kalkulation auf Grundlage dieser Kriterien, muss für die Untersuchung von Wildschweinproben auf Trichinen eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden, um Kostendeckung zu erreichen.
Diese Gebühr liegt innerhalb des in Nordrhein-Westfalen üblichen Rahmens.

Die vorgenannten Satzungen enthalten bislang eine allgemeine Gebührenstelle für Trichinenproben. Diese deckt die tatsächlichen Kosten der Untersuchung von Proben von Haustieren.
Wildscheinproben müssen bezüglich des erhöhten Risikos auch falschpositiver Ergebnisse aufgrund der Verunreinigung mit anderen Parasiten als Trichinen grundsätzlich in einem gesonderten Ansatz untersucht werden. Trotz des zu erwartenden Anstiegs des Probenaufkommens liegt die Gesamtprobenzahl regelmäßig unterhalb der Höchstprobenzahl für einen Ansatz, so dass weiterhin höhere Kosten entstehen.

Zur Schaffung einer transparenten Gebührengestaltung und auch im Hinblick auf die Erstattung der Gebühren durch das Land NRW wird die zum 01.07.2018 in Kraft tretende Änderung der Satzungen erforderlich.

Eine Änderung der Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene im Schlachtbetrieb Mecke GmbH & Co. KG, Lippestraße 5, 59368 Werne ist nicht erforderlich. In diesem Betrieb werden keine Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen durchgeführt.

Erste Änderungssatzung
zu den Satzungen des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene / Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, für den EG-Schlachthof Unna / FVV Jedowski sowie den EG-Schlachthof Lünen / Fa. Milk & Beermann

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsverordnung (EU) Nr. 2018/455 vom 16.03.2018 (ABI. EU Nr. L 77 S. 4 vom 20.03.2018)

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) geändert durch Verordnung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 638)

- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 7 der **Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe** wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode beträgt, sofern sie nicht Bestandteil der Fleischuntersuchung ist, bei

a)	Haustieren, die der Trichinenuntersuchung unterworfen sind	4,15 €
b)	Wildschweinen	10,00 €

Artikel 2

§ 2 Absatz 4 der **Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna** wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode beträgt, sofern sie nicht Bestandteil der Fleischuntersuchung ist, bei

a)	Haustieren, die der Trichinenuntersuchung unterworfen sind	4,15 €
b)	Wildschweinen	10,00 €

Artikel 3

Die **Satzung des Kreises Unna vom 23.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma Milk & Beermann, Fleischwaren GmbH & Co. KG, Von-Wieck-Str. 7b, 44534 Lünen**

wird aufgehoben.

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) – in der zzt. geltenden Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 03.07.2018

Kreis Unna
Der Landrat

Michael Makiolla

Anlagen
Keine